



		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 15 0576/2011	15.11.2011

Betreff

Änderung der Satzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997 (4. Nachtragssatzung) und Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999 (8. Nachtragssatzung)

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	01.12.2011
Rat	13.12.2011

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die in der Begründung dargelegte Notwendigkeit zur Anpassung der Abfallentsorgungssatzung und der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung zur Kenntnis zu nehmen
und beschließt
2. a) die als Anlage 1 gekennzeichnete 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997 und
b) die als Anlage 2 gekennzeichnete 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999.

Sachdarstellung :

Die Firma Schönackers Umweltdienste GmbH & Co.KG lässt die in der Stadt Emmerich am Rhein eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit Fahrzeugwaagen den rechtlichen Anforderungen entsprechend regelmäßig eichen. Das Eichamt Duisburg legt hierbei die Grenzen der eichfähigen Gewichte fest. Für die Wägung von Behälter mit einem Volumen von 240 Litern liegt dieses zwischen 5 und 150 Kilogramm und bei 1.100-Liter-Behältern zwischen 50 und 500 Kilogramm.

Die Firma Schönackers hat sich mit den Kommunalbetrieben in Verbindung gesetzt und die Problematik dargelegt.

Grundsätzlich ermittelt die Fahrzeugwaage alle Gewicht durch eine Tara-Wiegung. Für die dabei festgestellten Gewichte kleiner 5 kg bzw. kleiner 50 kg besagt das Eichgesetz, dass diese Werte zum Zwecke der Gebührenveranlagung nicht herangezogen werden dürfen. Diese Rechtsunsicherheit soll dadurch behoben werden, dass für Wiegunen unterhalb dieser Mindestmenge ein Pauschalbetrag zugrundegelegt werden soll. Das KAG erlaubt eine Pauschalierung wie z.B. bei der Abwassergebühr mit einer geschätzten Jahresschmutzwassermenge von 40 cbm/anno und Person.

Auf Grundlage der vorliegenden Wiegunen aus 2010 und den Werten bis August 2011 ergibt sich für alle Entleerungen der 240-Liter-Gefäße für Restabfall unter 5 Kilogramm eine durchschnittliche Befüllung von 3,1 Kilogramm je Behälter. Dies entspricht bei einer derzeitigen Gewichtsgebühr von 0,29 €/kg einem Pauschalbetrag von

0,90 €.

Bei den 1.100-Liter-Gefäßen für Restabfall ergibt sich aus dieser Berechnung ein durchschnittlicher Wert von ca. 31 Kilogramm je Behälter. Damit ist der Pauschalbetrag bei einer derzeitigen Gewichtsgebühr von 0,29 €/kg auf

9,00 €

festzulegen.

Für die Bioabfälle werden nur 240-Liter-Gefäße genutzt. Hier liegen keine Werte vor, da es so gut wie nie zu einer Verwiegung unter 5 Kilogramm pro Entleerung kommt. Da hier trotzdem eine Regelung getroffen werden muss, wird hier die Pauschale wie für den Restabfall basierend auf einem durchschnittlichen Wert von 3,1 Kilogramm bei einer derzeitigen Gebühr von 0,14 €/kg auf **0,45 €** festgelegt.

Entsprechend ist eine Änderung der Abfallentsorgungssatzung, sowie der dazugehörigen Gebührensatzung notwendig.

A) Änderung der Abfallentsorgungssatzung

Um in den o.g. Gewichtsbereichen eine pauschale Abrechnung durchführen zu können, muss dies durch die Abfallentsorgungssatzung zugelassen sein. Daher ist der § 19 entsprechend zu erweitern.

Der § 19 müsste wie folgt lauten (Ergänzungen grau unterlegt):

§ 19

Identifikations- und Verwiegesystem

- (1) Die Stadt setzt ein elektronikunterstütztes Identifikations- und Verwiegesystem ein, bei dem die Abfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Buchstabe b) und d) mit einem kodierten Speicherchip versehen werden, dessen Information (Identifikationsnummer) ein im Sammelfahrzeug installiertes Lesegerät bei Leerung erfasst.

Während der Ladetätigkeit wird der identifizierte Abfallbehälter zunächst im gefüllten Zustand und anschließend geleert gewogen. Das sich aus der Differenz dieser beiden Wiegevorgänge ergebende Gewicht des Abfalls wird elektronisch der Identifikationsnummer zugeordnet und mit dieser gemeinsam erfasst (Erfassen des Abfallgewichts).

Liegt das bei der Wiegung festgestellte Gewicht des Abfalls bei 240-Liter-Behältern unter 5 Kilogramm und bei 1.100-Liter-Behältern unter 50 Kilogramm wird eine Pauschalgebühr erhoben. Einzelheiten hierzu sind in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung geregelt.

- (2) Sollte die in Absatz 1 beschriebene automatische Identifikation nicht möglich sein, so wird die Leerung des Abfallbehälters manuell erfasst.
Für automatisch oder manuell erfasste Leerungen wird bei einem Ausfall der Wiegevorrichtung das Abfallgewicht anhand von Durchschnittswerten bestimmt.
Einzelheiten hierzu sind in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung geregelt.

B) Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung

Die Höhe der Pauschalgebühr muss dann in § 5 der Abfallgebührensatzung eingefügt werden, damit diese bei späteren Gebührenanpassungen der Gewichtsgebühr ebenfalls geändert werden kann, ohne eine zusätzlich Änderung der Abfallsatzung notwendig zu machen. Die Ergänzung ist auch hier grau unterlegt:

§ 5
Gebührensätze

- (1) Die Gebühren werden nach folgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:
- a) Personengrundgebühr / Einwohnergleichwertgrundgebühr nach § 3 Abs. (1) je Person/EWG 36,00 €
 - b) Behältergrundgebühr nach § 4 Abs. (2) für Voll- und Zusatzgefäße in der Größe
 - 240 Liter 14-tägig im Grauen System 189,00 €
 - 1.100 Liter 14-tägig im Grauen System 866,25 €
 - 1.100 Liter wöchentlich im Grauen System 1.732,50 €
 - 1.100 Liter 4-wöchentlich im Grauen System 433,13 €
 - c) In den Fällen a) und b) zusätzlich eine Gewichtsgebühr nach § 3 Abs. (1) b) je Kilogramm Restmüll 0,29 €
- Liegt das Gewicht bei der Verwiegung von
- | | | |
|---------------------------------|----------------|--------|
| 240-Liter-Gefäßen unter 5 kg | Pauschalgebühr | 0,90 € |
| 1.100-Liter-Gefäßen unter 50 kg | Pauschalgebühr | 9,00 € |
- d) Behältergrundgebühr für Voll- und Zusatzgefäße im Altpapierbereich in der Größe
 - 240 Liter 4-wöchentliche Abfuhr 27,00 €
 - 1.100 Liter 4-wöchentliche Abfuhr 123,75 €
 - e) Für die Gestellung und Entsorgung von 70-Liter-Abfallsäcken je Sack 6,00 €

(2) Die Gebühren für die Entsorgung und Bereitstellung der 240 Liter Gefäße für Grün- und Gartenabfälle werden nach folgenden Sätzen als Jahresgebühr erhoben:

a) Behältergrundgebühr je Gefäß	53,50 €
b) Gewichtsgebühr je Kilogramm Biomüll	0,14 €
Liegt das Gewicht bei der Verwiegung von 240-Liter-Gefäßen unter 5 kg	Pauschalgebühr 0,45 €

Sind hierbei Abfallgemeinschaften zwischen benachbarten Grundstücken gebildet, so ist gebührenpflichtig – abweichenden von § 2 Abs. (1) – derjenige Eigentümer, der sich der Stadt gegenüber zur vollständigen Übernahme der Gebühren für die Braune Tonne verpflichtet hat.

Jede Abfallgemeinschaft hat einen solchen Gebührenpflichtigen zu benennen. In Zweifelsfällen ist § 2 Abs. (1) Satz 3 analog anzuwenden.

Die Betriebsleitung empfiehlt, die obigen Satzungsänderungen zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Johannes Diks
Bürgermeister

Anlage/n:

70 - 15 0576 2011 A 1 4. Nachtragssatzung

70 - 15 0576 2011 A 2 8. Nachtragssatzung